budyšin bautzen DER LANDKREIS

Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Arnsdorf
Bahnhofstraße 15/17
01477 Arnsdorf

Gemeindeverwaltung Arnsdorf
Bürgermeister
EINGEGANGEN
09. MAI 2019
Nr. 1934
BM | HA | Bau | Käm | BH

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

UMWELTAMT

Bearbeiter: Tony Roch
Dienstsitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67237
Fax: 03591 5250-67237
E-Mail: Tony.Roch@lra-bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.2-692.211:18R012-Adf
Datum: 02.05.2019

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) – Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Schwarze Röder
Hier: Ihr Antrag vom 27.03.2018, zuletzt geändert mit Stand vom 24.05.2018

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion der unteren Wasserbehörde unter der Reg.-Nr.: E 19/096 folgenden

Bescheid:

1. Der Gemeinde Arnsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, wird erteilt:

1.1. die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das oberirdische Gewässer „Schwarze Röder" und die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zur Errichtung des dazu notwendigen Einleitbauwerks.

2. Bestandteil dieser wasserrechtlichen Entscheidungen sind die Antragsunterlagen vom 27.03.2018, zuletzt geändert mit Stand vom 24.05.2018.

3. Der Bescheid ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1. Einleitstelle (zu Punkt 1.1.)

3.1.1. Befristung:
Die Erlaubnisse sind befristet bis zum 31.05.2049.

3.1.2. Örtliche Lage:

Land:	Freistaat Sachsen
Landkreis:	Bautzen
Stadt/Gemeinde:	Arnsdorf
Gemarkung:	Fischbach
Flurstück:	345/2
GKZ:	53842
Gewässer:	Schwarze Röder, II. Ordnung

Koordinaten: ETRS89/UTM33N
Ostwert: 430602.485
Nordwert: 5660316.643

3.1.3. Art und Umfang:

Zweck: Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

Regenspende: r = 254,7 l/s x ha für befestigte Flächen

angeschlossene Flächen:

Asphaltfläche: A = 0,816 ha mit Ψ = 0,9 (Au = 0,734 ha)

Grünflächen: A = 5,67 ha mit Ψ = 0,05 (Au = 0,284 ha)

Dachflächen: A = 0,11 ha mit Ψ = 0,9 (Au = 0,099 ha)

weitere: Au = 0,889 ha (geschätzte Zuflüsse aus Gräben und angeschlossenen Zuleitungen)

abflusswirksame Fläche A_U = 2,006 ha

zu erwartende Einleitmenge: 510,9 l/s

3.1.4. Art und Umfang des Einleitbauwerks:

- Rohr DN 700, böschungsgleich abgeschrägt
- Gittersicherung (gegen Bekriechen)
- Rückstauklappe
- Sohlen- und Böschungssicherung mit Wasserbausteinen auf Beton
- Einleitwinkel ca. 119°, Gefälle ca. 0,6 %

3.2. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen

Einleitbauwerk

3.2.1. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung folgender fachlicher Forderungen auszuführen bzw. anzupassen, soweit keine anderweitige Entscheidung getroffen wird:

- Die Geländeanpassungen am Richtungsänderungsschacht R 13 bis zum Auslauf sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nur umzusetzen, wenn eine andere Ausführung nicht realisiert werden kann.

- Die als Steinsatz in Beton vorgesehenen Befestigungen sind in das Sohl- und in das linke Böschungsgefüge und mit der vorhandenen Befestigung der Brücke erosionsbeständig einzuarbeiten und anzupassen (Sohl- und Böschungssprünge sind auszuschließen).

- Das Gitter am Rohrauslauf DN 700 ist mit einer Öffnungsweite von mindestens 15 cm über der Rohrsohle anzubringen.

- Die Gründung des Schachtes (R 13) und das Rohrauflager (DN 700) sind so auszuführen, dass unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen vom Gewässer auf das Bauwerk die Standsicherheit der Einleitstelle und des Brückenbauwerkes jederzeit gewährleistet sind.

3.2.2. Das Einleitbauwerk ist nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 SächsWG durch den Wasserrechtsinhaber zu unterhalten. Am Einleitbauwerk abgelagertes Schwemmgut, sowie sich ansammelnde Sedimente sind regelmäßig zu beräumen.

3.2.3. Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, die dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durch die Bauwerke entstehen, gehen ständig zu Lasten des Wasserrechtsinhabers. Die Instandhaltung und Instandsetzung des Einleitbauwerks und aller dafür notwendigen Sicherungen obliegen dem Wasserrechtsinhaber.

3.2.4. Der Wasserrechtsinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die Dritten durch den Bestand, den Betrieb und der Unterhaltung des Bauwerks entstehen. Schäden am Bauwerk und am Gewässer sind unverzüglich fachgerecht zu beheben. Bei Schäden am Bauwerk durch Einwirkung des Gewässers besteht kein Schadenersatzanspruch.

3.2.5. Sofern das Einleitbauwerk nicht mehr benötigt oder genutzt wird, ist es restlos durch den Wasserrechtsinhaber zurückzubauen. Die durch das Einleitbauwerk in Anspruch genommenen Flächen am Gewässer sind nach Maßgabe der geltenden fachlichen und rechtlichen Vorschriften in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Einleitung

3.2.6. In das Gewässer darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Die Einleitung von sonstigen Stoffen ist nicht gestattet.

3.2.7. Der Anschluss weiterer Flächen an die Entwässerungsleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

3.2.8. Für eine rückstaufreie Einleitung, auch bei erhöhten Wasserständen, ist der Wasserrechtsinhaber eigenverantwortlich.

Trinkwasserschutzgebiete

3.2.9. Die Maßnahmen liegen anteilig innerhalb bzw. im Randbereich der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Fischbach. Aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben sich keine Restriktionen gegenüber dem Gesamtvorhaben. Auf die besondere Sorgfalt im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen sowie beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist zu verweisen.

3.2.10. Im Zuge der Realisierung der Maßnahmen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen und Baufahrzeuge) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Werden organoleptische Auffälligkeiten des Bo-

dens oder des Grundwassers festgestellt, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG wird verwiesen.

3.2.11. Sollte eine bauzeitliche Grundwasserhaltung benötigt werden, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dafür sind Angaben zur erforderlichen Absenktiefe des Grundwasserspiegels, zur Art der Wasserhaltung (technologische Lösung), zur Dauer der Wasserhaltung (Zeitraum), zur anfallenden Wassermenge und zur Ableitung des gehobenen Grundwassers (Einleitstelle) erforderlich.

Bauausführung

3.2.12. Das Baustellenpersonal ist vor Baubeginn über alle Maßnahmen zum Schutz des Gewässers und Bodens – insbesondere über die folgenden Bestimmungen - zu belehren.

3.2.13. Umfang und Zeitraum von Bauarbeiten sind auf das notwenige Mindestmaß zu begrenzen.

3.2.14. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit der Gewässerunterhaltung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Gewässers erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3.2.15. Die Standsicherheit der Gewässersohle und der Ufer darf nicht beeinträchtigt werden.

3.2.16. Baubedingte Schäden an Gewässern oder ihren Vorländern sind fach- und sachgerecht zu beheben. Die Baustelle ist gründlich und vollständig zu beräumen. Baugruben und die in Anspruch genommenen Flächen sind fachgerecht wiederherzustellen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3.2.17. Der Baubeginn sowie das voraussichtliche Bauende sind der unteren Wasserbehörde sowie dem Gewässerunterhaltungslastträger jeweils mindestens 5 Tage vorher anzuzeigen.

3.2.18. Unverzüglich nach Fertigstellung ist bei der unteren Wasserbehörde die Abnahme zu beantragen. Dem Gewässerunterhaltungslastträger ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Hochwasserschutz

3.2.19. Während Bauarbeiten darf der Wasserabfluss, insbesondere der Hochwasserabfluss, nicht behindert werden. Die Sicherung des Baubereiches gegen wasserwirtschaftliche Extremsituationen ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Information über aktuelle Gefahrenlagen und Hochwassersituationen ist eigenständig sicherzustellen. Es ist sich stets über aktuelle meteorologische und hydrologische Situationen zu informieren und entsprechend zu handeln.

3.2.20. Baumaterial, sonstiges Material Baumaschinen, Geräte etc. sind zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses außerhalb von Gewässerbetten, Gewässerrandstreifen sowie von Überschwemmungsgebieten zu lagern bzw. abzustellen. Feste Einzäunungen, Auffüllungen und Abgrabungen sind innerhalb vorgenannter Gebiete nicht zulässig.

Einträge ins Gewässer und wassergefährdende Stoffe

3.2.21. Der Eintrag von Material ins Gewässer ist zu verhindern. Sollte dennoch Material ins Gewässer gelangen, ist dieses sofort zu entfernen.

3.2.22. Bauarbeiten am Gewässer, insbesondere Erdarbeiten, sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des betroffenen Gewässerabschnittes (Abschwemmungen, Trübungen usw. so gering wie möglich gehalten und nachhaltige Schädigungen ausgeschlossen werden.

3.2.23. Betriebsstörungen oder Havarien, von denen eine Beeinträchtigung des Gewässers bzw. der Grundwasserqualität oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Werden organoleptische Auffälligkeiten des Oberflächen- oder Grundwassers festgestellt, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.2.24. Baumaschinen, die im Flussbereich eingesetzt werden, sind mit biologisch abbaubaren Stoffen zu betreiben. Ebenso müssen diese Maschinen in einem technisch tadellosen und voll funktionsfähigen Zustand sein.

3.2.25. Während Bauarbeiten anfallende Abwässer, Baugrubenabwässer, zementhaltige Spülwässer sowie mit Baustoffen verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Nicht vermeidbares Abwasser ist vollständig zu sammeln und einer Kläranlage zuzuführen.

3.2.26. Es ist auf einen sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Verunreinigungen des Gewässers, Grundwassers und Bodens durch Mineralöle, Kraftstoffe und Fette oder andere wassergefährdenden Stoffe sind auszuschließen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb des Gewässerbereichs sowie des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

3.2.27. Sollten dennoch Kraftstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe ins Gewässerbett gelangen, sind sofort Maßnahmen zur Minimierung von schädlichen Auswirkungen vorzunehmen sowie die zuständigen Behörden zu informieren.

3.2.28. Eine Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten im Havariefall ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

3.2.29. Der Widerruf der wasserrechtlichen Genehmigung unter Punkt 1. dieses Bescheides sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen bleiben entschädigungslos vorbehalten.

4. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Arnsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin.

5. Gebühren- und Auslagenentscheidung

Für diesen Bescheid werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

Begründung:

I.

Die Gemeinde Arnsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, beantragte mit Schreiben vom 27.03.2018 und den Unterlagen mit Stand vom 24.05.2018 die wasserrechtliche Gestattung zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer über ein Einleitbauwerk.

Die wasserbaufachliche Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 04.03.2019 vor. Danach bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, wenn die genannten fachlichen Forderungen eingehalten werden. Ferner wurden die abwasser- und grundwasserfachlichen und -rechtlichen Belange geprüft.

Die Zustimmung des Gewässerunterhaltungslastträgers liegt als Antragsteller konkludent vor.

II.

Das Landratsamt Bautzen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 1 und 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. der SächsWasserZuVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG.

Gewässerbenutzungen
Die Gewässerbenutzung entspricht den Benutzungstatbestand gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 WHG (Einleiten von Stoffen in Gewässer). Gemäß §§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit § 5 SächsWG bedarf eine Gewässerbenutzung der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis für die Gewässerbenutzung wird ohne förmliches Verfahren erteilt und gewährt gemäß § 18 Abs. 1 WHG eine widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Sie kann unter der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 Abs. 1 WHG).

Versagungsgründe nach § 12 WHG sind nicht gegeben. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht erfüllt werden, sind nicht ersichtlich. Gegen den Ort der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser bestehen aus Sicht der Belange des Wasserschutzes grundsätzlich keine Einwände. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung sind keine schädlichen Verunreinigungen des anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten. Die verwendeten Angaben zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sind plausibel und stimmen im Wesentlichen mit den im Umweltamt vorliegenden Informationen überein. Die Erlaubnis wird gemäß § 12 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, da Versagungstatbestände nicht gegeben sind.

Bauliche Anlagen am Gewässer
Einleitbauwerke, wie im vorliegenden Fall, stellen Anlagen im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG dar. Nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Diesbezügliche Anträge können gemäß § 113 SächsWG auch nachträglich gestellt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. Die Versagungstatbestände nach § 26 Abs. 4 S. 1 SächsWG oder § 26 Abs. 4 S. 2 SächsWG (fehlende Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder Ufergrundstücks) sind nicht gegeben oder bekannt. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde daher erteilt. Sie richtet sich an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 und 47 WHG aus und steht der fristgerechten Erreichung dieser Ziele nicht entgegen. Zudem entspricht sie den gestellten Anforderungen des jeweiligen Maßnahmenprogramms nach § 84 WHG.

Inhalts- und Nebenbestimmungen
Die Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis ist nach § 36 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WHG bzw. zur wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 26 Abs. 3 SächsWG nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich zur Gewährleistung einer fachgerechten Bauausführung unter Beachtung aller Nutzungen am Gewässer, zur Einhaltung der technischen Forderungen und der allgemein anerkannten Regel der Technik, zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die Anlieger und das Allgemeinwohl sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen jeglicher Art und der Behinderung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer. Sie schaffen zudem die Voraussetzungen für die in den §§ 100 und 101 WHG, sowie §§ 106 und 107 SächsWG geregelte behördliche Gewässeraufsicht und sichern deren Durchführung.

Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG befristet werden. Die Befristung erfolgte für den maximalen Zeitraum der Gewässerbenutzung für 30 Jahre. Bei Festlegung der Befristung der Erlaubnis wurde im Sinne der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, dass eine nachteilige Beeinflussung des Gewässers weitestgehend ausgeschlossen werden kann und Schädigungen Dritter oder des Allgemeinwohls nicht zu erwarten sind. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens kann die Wasserbehörde auf die langfristige Entwicklung der Gewässerbeschaffenheit reagieren.

Der Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Auflagen ist nach § 26 Abs. 5 SächsWG zulässig. Es handelt sich um eine Änderung der bestehenden Entwässerung. Obgleich das Vorhaben bzw. die Anlagen als funktionsfähig eingeschätzt werden, lässt sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten können, die einen Widerruf oder nachträgliche Auflagen notwendig machen.

III.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 118 SächsWG i. V. m. §§ 3, 9 Abs. 1 SächsVwKG.

IV.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG, wonach Gemeinden von der Zahlung von Gebühren befreit sind. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Harald Geyer
Sachgebietsleiter Wasser

Anlagen:
1. Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen
2. Mehrfertigungen Antragsunterlagen zurück
3. Vordruck Empfangsbekenntnis

Verteiler:
- Ausfertigung Adressat
- Ausfertigung z. d. A.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Genehmigung nicht zum Eingriff in die rechte Dritter befugt. Für die Sicherung von Grunddienstbarkeiten ist der Vorhabensträger verantwortlich. Die Benutzung fremder Grundstücke erfordert grundsätzlich die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.
- Genehmigungen, Zustimmungen und weitere erforderliche Entscheidungen, ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften, müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Gestattung eingeholt werden.
- Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in, an, unter oder über einem Gewässer ohne wasserrechtliche Genehmigung (§ 26 SächsWG), die Nichterfüllung von Auflagen o.a. Verstöße gegen die Wassergesetze können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 122 SächsWG).
- Die Information über bestehende Medienträger und andere Anlagen sowie notwendige bautechnische Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Objektsicherheit im Wirkungsbereich von wasser- und Grundwasserhaltungen sowie Maßnahmen zur Beweissicherung obliegen dem Gestattungsinhaber. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 WHG wird hingewiesen.
- Die Anlagen und deren Betrieb unterliegen der behördlichen Überwachung.
- Den Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- Diese wasserrechtliche Entscheidung wird nach Maßgabe der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen in das digitale Wasserbuch des Freistaates Sachsen eingetragen. Nähere Informationen, besonders zu den Rechtsgrundlagen, im Internetauftritt „Digitales Wasserbuch Sachsen“ unter: -http://www.wasserbuch.sachsen.de-

Anlage zum Bescheid vom 02.05.2019

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen

Abkürzung	Bezeichnung
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. Nr. 11 S. 410), zuletzt geändert durch VO vom 25.07.2016 (SächsGVBl. S. 298)
SächsVwKG	erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010; SächsGVBl. 2010 Nr. 6 S. 142, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)
SächsVwVG	Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. Nr. 15 S. 614, 913), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung - SächsWasserZuVO) vom 12.06.2014 (SächsGVBl. Nr. 9 S. 363, Nr. 12 S. 484 (Berichtigung)); Fassung gültig ab 13.07.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2019 (SächsGVBl. S. 90)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 10 S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl Nr. 8 S. 287)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)
VwV Kostenfestlegung 2013	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012 (SächsABl. Nr. 46 S. 1324), Fassung gültig ab: 01.01.2013; zuletzt verlängert durch VwV vom 08.12.2017 (SächsABl. SDr. Nr. 5 S. 378)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl I Nr. 43 S. 2254)